



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

An die  
Damen und Herren  
Bürgermeister und Oberbürgermeister  
im Mitgliedsbereich

des Gemeinde- und Städtebundes  
Rheinland-Pfalz

per E-Mail

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
765-22/DS/sr

Bearbeiter  
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail  
dschaefer@gstbrp.de

Datum  
28.06.2012

## **Europäischer Gerichtshof stellt Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft in Frage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat über eine Individualbeschwerde eines Grundstückseigentümers gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden. Der Beschwerdeführer sieht sich auf Grund seiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft Langsur (Kreis Trier-Saarburg) in seinen Rechten aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 26.06.2012 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung, die Jagd auf eigenen Grundstücksflächen zu dulden, eine Verletzung von Artikel 1 Protokollnummer 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Grundstücksbesitzern, welche die Jagd ablehnen, werde eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt. Die Ablehnung der Jagd aus Gewissensgründen, also tiefen persönlichen Überzeugungen, könne nicht durch eine Entschädigungszahlung (Reinertragsanspruch) aufgewogen werden. Der Europäische Gerichtshof bezieht sich ausdrücklich auf seine Entscheidungen aus den Jahren 1999 und 2007, nach denen die Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft in Frankreich und in Luxemburg gegen die Konvention verstößt. Er sieht diese Urteile als auf das deutsche Jagdrecht übertragbar an.

Durchgängiger Tenor der Rechtsprechung war bislang, dass die Pflichtmitgliedschaft kleinerer Grundstückseigentümer in der Jagdgenossenschaft nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. In der Abwägung seien die Ziele des Gemeinwohls höher zu gewichten als die Beeinträchtigung des einzelnen Eigentümers, die Jagd auf seinem Grund und Boden zu dulden. Die flächendeckende Bejagung sei durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt und

.../ 2



berücksichtigt auch den Schutz der Rechtsgüter aller anderen Jagdgenossen. Sie diene der Entwicklung eines artenreichen und gesunden Wildbestands, dem Schutz vor Wildschäden sowie der Wahrung von Naturschutz und Landschaftspflege. Ein angemessener Ausgleich für die Einschränkung des Eigentums sei in den Mitwirkungsrechten in der Jagdgenossenschaft sowie im Reinertragsanspruch zu sehen.

In Rheinland-Pfalz ergibt sich die Pflichtmitgliedschaft der Eigentümer bejagbarer Grundstücke in der Jagdgenossenschaft aus § 11 Abs. 1 Satz 1 LJG. Kraft Gesetzes, das heißt unabhängig vom individuellen Willen, gehören die betroffenen Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft an. Eines formalen Eintrittsakts bedarf es nicht, ein Austritt ist nicht möglich. Die Pflichtmitgliedschaft entzieht dem einzelnen Grundstückseigentümer die Entscheidung, ob auf seinem Grund und Boden die Jagd ausgeübt werden darf oder nicht.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist die Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Europäischen Gerichtshof sehr zu bedauern. Eine flächendeckende Bejagung wäre nicht mehr möglich, wenn einzelne Grundstückseigentümer ihr Ausscheiden aus der Jagdgenossenschaft erklären könnten. Dies hätte gravierende Auswirkungen für das System der Jagdgenossenschaften in Deutschland.

Bundes- und Landesgesetzgeber sind nunmehr aufgefordert, eine Regelung zu schaffen, welche die Konventionsverletzung beseitigt. Wie künftige gesetzliche Regelungen aussehen können oder müssen, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Der Gemeinde- und Städtebund wird sich im Interesse der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Jagdgenossenschaften in die Abstimmungsgespräche einbringen.

Als Anlage ist zu Ihrer Information die Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofs vom 26.06.2012 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Dr. Schaefer



**Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz**

**GStB**

Blatt  
3

Zum Schreiben vom  
28.06.2012

Anlage